

# Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der  
**Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung  
und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister**

Der Kreistag hat gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) folgende Satzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

<b>Titel</b>	<b>Beschluss im Kreistag am:</b>	<b>Vorlage-Nr.:</b>	<b>Bekanntmachung im Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister	25.11.2020	01/126/20	Nr. 21 vom 30.12.2020	01.01.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

# Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister

Der Kreistag hat gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) folgende Satzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

## § 1

- (1.) Als Ersatz für Auslagen wird dem ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro vom Landkreis Jerichower Land gezahlt.
- (2.) Für Fahrkostenerstattungen gelten die §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

## § 2

- (1) Sollte der Kreisjägermeister vorzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit aufgeben, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt bis zur Neuwahl an den dann amtierenden Kreisjägermeister.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion, mit dem Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonat. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

## § 3

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist der Empfänger verantwortlich.

## § 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden alle vorherigen Regelungen zum vorstehenden Gegenstand außer Kraft gesetzt.